

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste bzw. der mit dem Mieter im Mietvertrag vereinbarte Preis.

2. Berechnung

Der Mietpreis wird berechnet bis zur Fahrzeugrückgabe an TAHV Becker. Das Fahrzeug gilt als zurückgegeben, wenn zum KFZ auch Schlüssel und Papiere an den Inhaber bzw. dessen Mitarbeiter persönlich ausgehändigt wurden. Das Einwerfen von Schlüssel und Papieren in den Briefkasten schließt die Haftung des Mieters nicht aus.

Der Kilometerpreis wird berechnet nach dem Kilometerzählerstand von Anmietung bis Rückgabe.

Das Fahrzeug wird von TAHV Becker vollgetankt übergeben und ist vom Kunden ebenfalls vollgetankt zurück zu geben. Wird das Fahrzeug durch den Kunden nicht vollgetankt zurück gegeben, wird zusätzlich zur Kraftstoffberechnung eine Servicepauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Liter erhoben.

3. Zahlungsweise

Bei Anmietung ist eine Vorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Mietpreises + 50% fällig. Der nach vollständiger Abrechnung (einschließlich Schadensersatzansprüche) verbleibende Restbetrag wird dem Mieter nach Fahrzeugrückgabe von TAHV Becker erstattet.

Übersteigt der Mietpreis bei Rückgabe die geleistete Vorauszahlung, ist der Restbetrag sofort fällig.

Bei im Mietvertrag vereinbarter Rechnungslegung ist der Mietpreis nach 7 Tagen fällig.

Nach Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 5,-Euro erhoben.

4. Reservierung und Stornierung

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen.

Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist TAHV Becker an die Reservierung nicht mehr gebunden.

Stornierungen müssen bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn erfolgen. Wird eine rechtzeitige Stornierung unterlassen, wird ein Betrag in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

5. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges an TAHV Becker bekanntzugeben, soweit diese im Mietvertrag selbst benannt sind.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

6. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zu motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d) zur Weitervermietung
- e) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinaus gehen.

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50,-Euro ohne Weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung von TAHV Becker in Auftrag gegeben werden. Der Mieter muss die Werkstatt davon in Kenntnis setzen, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Mietwagen handelt. Ebenso ist es zwingend erforderlich, dass TAHV Becker vor Veranlassung einer Reparatur über die Schadenhöhe bzw. über die Höhe der zu erwartenden Kosten informiert wird.

Erst dann erfolgt gegebenenfalls eine Reparaturfreigabe durch TAHV Becker. Die Reparaturkosten trägt TAHV Becker gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 10).

8. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter an TAHV Becker und bei einem Schadenbetrag über 200,-Euro auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat TAHV Becker, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist TAHV Becker umgehend zu unterrichten.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung haftpflichtversichert.

10. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten sowie bei Schäden am gemieteten Fahrzeug, die während des Mietzeitraums entstanden sind und für die ein Verursacher nicht bekannt ist, nur für reine Reparaturkosten und im Rahmen der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung. Hierin inbegriffen sind ebenfalls Schäden wie Steinschläge oder Risse in der Frontscheibe, Spiegelglasschäden, Reifenschäden sowie fehlende Teile am und im Fahrzeug (z.B. Warndreieck, Ersthelfer-Set, Warnweste, Reserverad u.s.w.).
- b) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte sowie durch Übermüdung hervorgerufene Fahruntauglichkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch das Nichttragen einer, in der Fahrerlaubnis eingetragenen Sehhilfe und ferner für das Nichtbeachten der Durchfahrhöhe und -breite verursacht wurden.
- c) Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls gehabt.
- d) Der Mieter haftet ebenfalls unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 5) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 6), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges (z.B. Falschbetankung) entstanden sind.

11. Speicherung und Weitergabe von persönlichen Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von TAHV Becker gespeichert werden.

TAHV Becker darf diese an Dritte, sofern diese berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn:

- a) die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 h nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird,
- c) Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen,
- d) vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden oder
- e) ec-Karten-Rücklastschriften erfolgen.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Riesa.

